



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4913-001208**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition werden strengere Maßnahmen gegen Vandalismus und Beschädigung von privatem und gesellschaftlichem Eigentum gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, Städte und Gemeinden würden schöner, wenn Vandalismus „streng verfolgt“ werde. Diese Kriminalitätsphänomene sollten mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet und Graffiti „nur als Kunst“ an entsprechend freigegebenen Flächen erlaubt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 356 unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Rechtsordnung im Allgemeinen sowie das Strafgesetzbuch (StGB) im Besonderen bereits Regelungen vorsehen, die dem Schutz des öffentlichen Nutzungsinteresses an bestimmten Gegenständen und vor Beschädigungen fremden Eigentums Rechnung tragen.

So ist zunächst auf die Strafvorschrift des § 303 StGB (Sachbeschädigung) zu verweisen, wonach das Beschädigen oder Zerstören fremder Sachen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird (Absatz 1). Ebenso wird das unbefugte Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache bestraft, sofern diese Veränderung nicht nur



vorübergehend und nicht unerheblich ist (Absatz 2). Letztere Handlung ist etwa dann nicht strafbar, wenn der Täterin oder dem Täter eine entsprechende Befugnis der oder des Verfügungsberechtigten vorliegt.

Die gemeinschädliche Sachbeschädigung wird von der Strafvorschrift des § 304 StGB erfasst. Nach dieser Vorschrift wird unter anderem bestraft, wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört (Absatz 1) oder deren Erscheinungsbild unbefugt nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (Absatz 2). Eine solche Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Art und Maß der Strafe gemäß dem aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 des Grundgesetzes) abgeleiteten Schuldgrundsatz in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Schwere der Tat stehen müssen. Würde die Mindeststrafe wie mit der Petition vorgeschlagen auf ein Jahr angehoben werden, wäre eine an der Schwere der Rechtsgutsverletzung und dem Maß der individuellen Schuld ausgerichtete tat- und schuldangemessene Bestrafung nach Überzeugung des Ausschusses nicht mehr in jedem Fall möglich. Verursacht eine Täterin oder ein Täter etwa nur einen geringfügigen Schaden, könnte die Verhängung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr unangemessen sein. Demgegenüber erlauben es die geltenden Strafrahmen der §§ 303, 304 StGB nach Dafürhalten des Ausschusses, in jedem konkreten Einzelfall eine tat- und schuldangemessene Strafe zu verhängen.

Daneben macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass darüber hinaus eine zivilrechtliche Verpflichtung zum Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens entstehen kann. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, ist nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt (§ 823 Absatz 2 Satz 1 BGB). Auch die oben genannten Strafnormen können ein solches Schutzgesetz darstellen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann von der Schädigerin bzw. dem Schädiger gemäß § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen.



Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung des Strafgesetzbuches auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.